

IM BRENNPUNKT

Whistleblowing

- > Der Referentenentwurf aus Sicht der Unternehmenspraxis
- > Neues Hinweisgebersystem – Make or Buy?
- > Whistleblowing und Datenschutz-Compliance
- > Der HinSchG-Entwurf aus arbeitsrechtlicher Perspektive
- > Whistleblowing in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel der BaFin
- > Ein Blick auf den Entwurf des HinSchG aus zivilgesellschaftlicher Sicht
- > Whistleblower sind Helden

REGULARS

- > Geldwäscheprävention
- > IT-Compliance
- > Whistleblowing
- > Sustainability

ESSENTIALS

SERVICES

2/2022

Whistleblowing

IN KOOPERATION MIT:



Hinweisgeber-Portal

DER MELDEKANAL ZUM SCHUTZ VON
HINWEISGEBERN UND IHRER IDENTITÄT

 Bundesanzeiger
Verlag

EQS GROUP

Sind Sie vorbereitet?

Mit unserem Hinweisgeber-Dienst
behalten Sie die Kontrolle über Meldungen
und handeln regulatorisch konform.

Rechtssicher, kostengünstig, zuverlässig.

Jetzt Hinweisgeber-Dienst bestellen!

www.hinweisgeberportal.de



Weitere Informationen
auf unserer Website:
www.hinweisgeberportal.de

SERVICE-HOTLINE

+49 221 57143306



Prof. Dr. Bartosz Makowicz

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im April 2020 (Heft 1/2020) haben wir uns zuletzt im Brennpunkt mit dem Thema „Whistleblowing“ befasst. Gut zwei Jahre später haben wir entschieden, uns erneut schwerpunktmäßig mit dem Thema zu beschäftigen. Was bringt uns dazu? Einiges!

Zum einen haben wir endlich einen Durchbruch bei der gesetzlichen Regelung der Thematik erlebt. Eine schon länger bestehende Schieflage wird behoben, die darin besteht, dass alle in der Gesellschaft fordern, dass Unternehmen sich korrekt verhalten und Missstände aufgedeckt werden, wenn Letzteres aber passiert, werden die hinweisgebenden Personen nicht nur nicht geschützt, sondern teils immer noch sozial stigmatisiert. Dabei gab es schon diverse Versuche, diesen Widerspruch zu beseitigen: So hat 2011 die SPD den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Whistleblowern vorgelegt, Bündnis 90/Die Grünen folgten mit eigenen Vorschlägen ein Jahr bzw. zwei Jahre später. Sie sind aber kläglich gescheitert. Obwohl der Schutz hinweisgebender Personen eindeutig notwendig ist, konnten sich weder Deutschland, noch viele andere EU-Länder zu diesem Schritt durchringen. Nun soll dieser Schutz aber über das „europäische Hintertürchen“ erfolgen. Die EU erließ vor einigen Jahren eine einschlägige Richtlinie, die an sich bis Ende vergangenen Jahres in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen. In vielen EU-Mitgliedstaaten ist das passiert, in Deutschland und einigen weiteren Ländern jedoch noch nicht.

Inzwischen legte aber das Bundesministerium der Justiz einen Entwurf des Umsetzungsgesetzes vor, der künftig in Gesetzesform stellvertretend für das Siegel „Whistleblowing – Made in Germany“ stehen soll. Ob dieses Siegel aber für die gewohnt hohe Qualität stehen wird? Das ist die große Frage. Im Laufe des Konsultationsverfahrens sind etliche inhaltlich wertvolle Hinweise eingegangen, die bei der weiteren Arbeit an dem Entwurf noch für seine Optimierung sorgen könnten. Das Gerüst ist schon recht gelungen, besser geht aber immer! Aber selbst dann, wenn sich an dem Entwurf nichts mehr ändern sollte, wird das Gesetz in puncto Hinweisgeberstellen und Schutz hinweisgebender Personen eine Zeitenwende in Deutschland herbeiführen!

Ob sie auch vollzogen wird, hängt im Wesentlichen von den Unternehmen und unser aller Kultur ab. Wenn es weiterhin Personen gibt, die das Aufdecken von Missständen mit negativem Denunziantentum verwechseln und wenn sich Unternehmen weiterhin auf das gesetzliche Minimum beschränken, so werden die gesetzgeberischen Ziele kaum erreicht werden können. Insbesondere muss man sich klar vor Augen führen, dass ein Hinweisgebersystem, das den Schutz von hinweisgebenden Personen garantiert, nur ein Teil eines funktionierenden Compliance-Management-Gefüges sein kann, das seinerseits nur einen Teil einer komplexen Governance-Struktur darstellt. Denkt man dies weiter und stellt fest, dass künftig auch Unternehmen, die sich bisher mit Compliance nicht befasst haben, gesetzlich zu konkreten Whistleblowing-Maßnahmen verpflichtet werden, so fragt man sich, ob dies nicht der Beginn der Implementierung eines kompletten Compliance-Management-Systems sein und damit der Compliance-Entwicklung ein weiterer Schub gegeben werden könnte.

Möglicherweise – auch wenn dies mit einer anderen Entwicklung einhergeht, die den Mehrwert von Compliance und Integrity zu schmälern droht. Denn wir lesen in dem in diesem Jahr reformierten DCGK (Deutscher Corporate Governance Kodex), dass das Compliance Management im Governance-Gefüge „nur“ als Teil der Internen Kontrolle anzusehen ist. Zwar gilt der DCGK nur für einen Teil der Unternehmen, er hat aber immerhin eine gewisse Ausstrahlungswirkung auf das Verständnis der Grundstrukturen.

Das Thema Whistleblowing beschert uns in diesem Jahr eine Reihe von praktischen und auch theoretischen Herausforderungen mit erheblichem Potenzial für Neben- und Folgewirkungen! Für uns in der Redaktion war dies Grund genug, der spannenden Thematik und insbes. dem Entwurf des Umsetzungsgesetzes wieder einmal auf den Grund zu gehen.

Nicht zuletzt freuen wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Rubrik „Whistleblowing“ ab sofort unter Regulars von Frau Dr. Charlotte Dobers-Koch und Herrn Dr. Eckart Gottschalk (CMS Hasche Sigle) betreut wird.

Wir wünschen Ihnen eine ertragreiche Lektüre!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Makowicz', written over a horizontal line.

Prof. Dr. B. Makowicz

Viadrina Compliance Center
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



Im Brennpunkt

> Whistleblowing

- Christian Miede
Der Referentenentwurf aus Sicht der Unternehmenspraxis 10
- Ulf Lipske und Dr. A. Dominik Brückel
Neues Hinweisgebersystem – Make or Buy? 14
- Dr. Christian Schefold, Nico Winter und Gülüstan Kahraman
Whistleblowing und Datenschutz-Compliance 18
- Prof. Dr. Lena Rudkowski
Der HinSchG-Entwurf aus arbeitsrechtlicher Perspektive 22
- ” Interview mit Benjamin Fischer
Whistleblowing in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel der BaFin 26
- Karin Holloch und Norbert Gruda
Ein Blick auf den Entwurf des HinSchG aus zivilgesellschaftlicher Sicht 28
- Prof. Dr. Peter Fissenewert
Whistleblower sind Helden 32



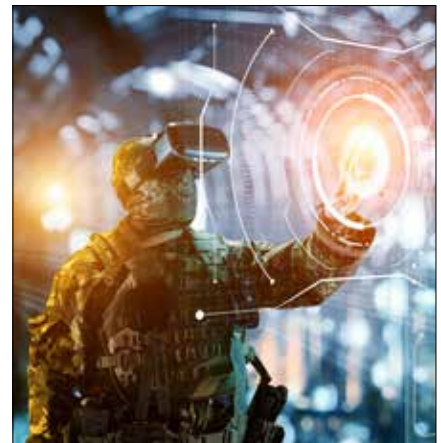
Regulars

> Geldwäscheprävention

- Salvatore Saporito
Elementare Bedeutung von Digitalisierung und Risikobetrachtung in der Geldwäsche-Compliance 36
- Dr. Jacob Wende
Geldwäsche-Compliance im Unternehmen 38

> IT-Compliance

- Richard Huber
Krieg in Europa! 42
- Richard Huber
Ruf nach einer Ächtung von Cyberwaffen 44
- Dr. Dirk Förster-Trallo und Tom Herzberg
Herausforderungen in der Zusammenarbeit von dezentralen und internationalen Teams 48



Regulars

> Whistleblowing

- ” Interview mit Volkhard Pfaff
Hinweisgeberschutz im internationalen Konzern 52

> Sustainability

- ” Interview mit Christiane Ecker
Rolle der Compliance-Abteilung bei der Implementierung von CSR-Themen im Unternehmen 54



Essentials

> Global

Christian Roder
Sanktionslisten screening
in Finanz- und Kreditinstituten
in Kriegszeiten 56

> Risiken

Dr. Thilo Reimers, Dr. Josef Hainz
und Alexander Matuk
Neuer DICO-Standard
„Kartellrechtliches CMS“ 60



Services

Editorial	3
Inhalt	4–5
News und Presse	6–7
Rezension	59

PREMIUM-PARTNER:

 **Validatis**
Bundesanzeiger Verlag









IN KOOPERATION MIT:




Deutsches Institut für Compliance

Impressum

comply.
Fachmagazin für Compliance-Verantwortliche

Schriftleitung und Redaktion
Prof. Dr. Bartosz Makowicz

Beirat
Holger Beutel, Dr. Günter Birnbaum, Michael Falk,
Prof. Dr. Peter Fissenewert, Michael Kayser,
Prof. Dr. Thomas Knobloch, Prof. Dr. Thomas Rotsch,
Prof. Dr. Lena Rudkowski, Dr. Amr Sarhan,
Prof. Dr. Stefan Siepelt, Martin Stadelmaier,
Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Prof. Dr. Sonja Wüstemann

Redaktion Reguvis | Fachmedien GmbH
Ass. iur. Marieke Stöcker-Pritz, LL.M.
Telefon: 0221/ 9 76 68 -109
E-Mail: marieke.stoecker-pritz@reguvis.de

Wiebke Schmidt
Telefon: 0221/9 76 68-291 · Telefax: 0221/9 76 68-212
E-Mail: wiebke.schmidt@reguvis.de

Externe Redaktion
Bettina Borchfeldt

Manuskripte
Manuskripte sind unmittelbar an die Redaktion im Verlag
zu senden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte
kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält
sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der
angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise
Vierteljährlich (März, Juni, September, Dezember)

Bezugspreise
Der Jahresabopreis inkl. Online-Archiv beträgt 145,21 €,
Sonderpreis für Verbandsmitglieder und
Behördenvertreter 104,80 € (inkl. MwSt. und Versandkosten)
(Inland 2,50 € pro Ausgabe/Ausland 4,50 € pro Ausgabe))

Bestellungen über den Verlag
Kündigungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich.
Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag
eingegangen sein.

Verlag: Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Geschäftsführung: Jörg Mertens

Abo-Service
Telefon: 0221/9 76 68-315 · Telefax: 0221/9 76 68-271
E-Mail: wirtschaft@reguvis.de

Urheber- und Verlagsrechte
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge
sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.
Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung
überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche
Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts.
Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur
Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht
zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken,
insbesondere im Wege elektronischer Verfahren
einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss
Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge
wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit
kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung
für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden
oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht
notwendig die Meinung der Redaktion und der
Organisationen, bei denen die Autoren beschäftigt
sind, wieder.

Anzeigen
André Fischer
Reguvis | Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/9 76 68-343
E-Mail: andre.fischer@reguvis.de

Anzeigenpreise
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2022.

Herstellung
Günter Fabritius, Telefon: 0221/9 76 68-182

Satz und Layout
Anke Minge · E-Mail: mail@ankeminge.de

Druck
Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Die Rechte der abgebildeten Logos und Portraits liegen,
wenn nicht anders erwähnt, bei den entsprechenden
Unternehmen und Organisationen.



Im Brennpunkt

Whistleblowing



Christian Miege

Der Referentenentwurf aus
Sicht der Unternehmenspraxis 10



Ulf Lipske und Dr. A. Dominik Brückel

Neues Hinweisgebersystem – Make or Buy? 14



Dr. Christian Schefold, Nico Winter und Gülüstan Kahraman

Whistleblowing und Datenschutz-Compliance 18



Prof. Dr. Lena Rudkowski

Der HinSchG-Entwurf aus
arbeitsrechtlicher Perspektive 22



Interview mit Benjamin Fischer

Whistleblowing in der öffentlichen Verwaltung
am Beispiel der BaFin 26



Karin Holloch und Norbert Gruda

Ein Blick auf den Entwurf des HinSchG
aus zivilgesellschaftlicher Sicht 28



Prof. Dr. Peter Fissenewert

Whistleblower sind Helden 32

Whistleblower sind Helden

Darum verdienen Hinweisgebende Schutz

Endlich liegt ein neuer Entwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz in Deutschland vor. Das war auch längst überfällig, denn bislang waren Hinweisgebende nicht nur ungeschützt, sie verloren wegen ihrer Taten allzu häufig auch ihren Job.



© Nanzeba Ibmät – istockphoto.com

Whistleblower, das sind Menschen, die, so die wörtliche Übersetzung, „die Pfeife blasen“. Sie bringen Rechtsverstöße, wie Korruption, Verschwendung, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch, ans Tageslicht. Nicht aus Rache, sondern weil sie für ethische Werte einstehen. Gedankt wird ihnen nicht immer – im Gegenteil.

In der Öffentlichkeit werden Whistleblower meist als Helden gefeiert: Edward Snowden oder Julian Assange, WikiLeaks, Dopingskandal, Panama Papers etc., um nur wenige prominente Fälle zu nennen.

Weniger spektakulär, aber wesentlich alltäglicher sind die vielen kleinen Fälle von Hinweisgebenden, die aber große Wirkung entfalten: Hinweisgebende in Unternehmen, Organisationen oder Behörden. Whistleblower gelten oft als Verräter. Sie werden von Arbeitgebern gestellt und gekündigt. Das zumindest zeigen viele Fälle aus der Praxis. Zuverlässige Daten gibt es hingegen nicht.

Strafen für Retter

Statt Dank erhielten Hinweisgebende in der Vergangenheit oft die fristlose Kündigung. Die Fälle sind zahlreich.

Dabei sind Hinweisgebende einsame Kämpferinnen und Kämpfer. Sie wünschen sich Verbündete, machen aber meist die Erfahrung, dass die meisten Kolleg:innen lieber wegschauen und schweigen. Wovor hat die schweigende Mehrheit eigentlich Angst? Gammelfleisch, VW-Skandal, Love Parade, Doping, Odenwaldschule, Missbrauch in Kirchen – unzählige Mitwissende haben geschwiegen, in einigen Fällen jahrelang.

Prominente Hinweisgebende

Edward Snowden ist sicherlich der zurzeit bekannteste Whistleblower. 2013 veröffentlichte der ehemalige CIA-Mitarbeiter Dokumente, die weltweite Überwachungs- und Spionageprogramme verschiedener Geheimdienste enthüllten. Mit seinen Aktivitäten löste er im Sommer 2013 die sog. NSA-Affäre aus und sorgte für einen weltweiten Eklat. Das Schicksal von Edward Snowden, der das Geheimdienstprogramm PRISM öffentlich machte, wühlt Amerika nach wie vor auf. Sollte er ausgeliefert werden, erwartet ihn eine empfindliche Strafe.

Jeffrey Wigand war Vizepräsident der Abteilung für Forschung und Entwicklung von „Brown & Williamson“, einem Tabakkonzern der British American Tobacco. Er war für die Entwicklung einer vermeintlich „gesünderen“ Zigarette durch den Verzicht auf die Beimischung von Cumarin zuständig. Am 4.2.1996 gelangte Wigand zu internationaler Berühmtheit, als er sich als Informant an einen TV-Präsidenten wendete und veröffentlichte, dass Brown & Williamson systematisch das Gesundheitsrisiko der von ihnen hergestellten Zigaretten verheimlichte. Für seine Äußerungen erhielten er und seine Familie anonyme Morddrohungen. Der Skandal wurde in dem siebenfach Oscar-nominierten Spielfilm „The Insider“ mit Russell Crowe in der Rolle von Wigand verfilmt.

Die frühere Vizepräsidentin von Enron stellte Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung ihrer Firma fest und meldete sie zunächst an den CEO. Sechs Monate später sagte sie vor dem amerikanischen Kongress aus.

Das führte nicht nur zur Verhaftung ihres Vorgesetzten, sondern auch zum Bankrott des gesamten Enron-Konzerns.

Die „kleinen“ Hinweisgebenden

Nicht jeder Whistleblower sorgt für ein Erdbeben auf Weltebene. Doch auch die kleineren Enthüllungen sind wichtig, damit wir wissen, was passiert. Inge Hannemann ist ein Beispiel dafür. Sie arbeitet seit 2005 im Jobcenter in Hamburg-Altona. Sie gilt als Hartz-IV-Kritikerin und ihr Arbeitgeber warf ihr vor, dass sie sich weigerte, bei Regelverstößen Sanktionen gegen Arbeitslose zu verhängen. Ein Vorwurf, den sie so bestreitet. In ihrem Blog kritisierte sie den Umgang mit Beziehenden von Arbeitslosengeld. Das gefiel dem Arbeitsamt natürlich gar nicht und so wurde sie mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt. Hannemann war die erste Mitarbeiterin eines deutschen Jobcenters, die sich öffentlich kritisch gegen die Arbeitsmarktpolitik der Agenda 2010 zu Wort meldete. Hartz IV verfolge nicht das Ziel, Arbeitslosen eine Perspektive für den Wiedereintritt ins Leben zu bieten, sondern sie mittels Sanktionen aus dem Leistungsbezug zu drängen.

Jahrelang hatte der Inhaber der nun berühmten „Alten Apotheke“ in Bottrop auf ärztliche Rezepte hin als angeblich individuell zusammengestellte Krebstherapielösungen reine Kochsalzlösungen an die schwerkranken Krebspatienten verkauft und gegenüber den Krankenkassen entsprechend abgerechnet. Martin Porwoll und seine Kollegin, die diesen Skandal aufdeckten, erhielten hierfür den Whistleblower-Preis der „Vereinigung deutscher Wissenschaftler“.

Der „Klassiker“ im Bereich der Pflege: Überstunden, zu wenig Personal, problematische Arbeitsbedingungen. Die Leidtragenden sind die Senioren. Im Juli 2014 schreiben elf von insgesamt 15 bzw. 18 Altenpflegerinnen eine Überlastungsanzeige an die Geschäftsleitung. Gleichzeitig schicken sie das Schreiben an die zuständige Heimaufsicht im Kreis Recklinghausen und die Pflegekasse. Zwei Wochen zuvor hatte bereits der Pflegedienstleister der Geschäftsleitung mitgeteilt, dass er der Verantwortung für die Bewohner:innen, der Mitarbeitenden und der Organisationsstruktur nicht mehr gerecht werden könne, mit der Folge, dass er außerordentlich und fristlos gekündigt wurde. Als das Schreiben der elf anderen Altenpflegerer geht, kündigt der Arbeitgeber auch ihnen. Der Vorgang geht zum Arbeitsgericht in erster Instanz. Die Kündigungsschutzklagen werden abgelehnt. Die Begründung des Gerichts entspricht der früher gängigen Rechtsprechung: Die Kläger hätten

- zunächst eine interne Klärung mit dem Arbeitgeber versuchen müssen, um der Loyalitätspflicht zu genügen sowie
- die kommunizierten Informationen sorgfältig auf ihre Zuverlässigkeit prüfen müssen.

Da beides nicht in ausreichendem Maße geschehen sei, so das Arbeitsgericht, stelle die Weiterleitung der Überlastungsanzeige bzw. des Schreibens an die Geschäftsleitung eine unverhältnismäßige Reaktion dar. Die wie-

derum sei als Pflichtverletzung anzusehen, weshalb es dem Arbeitgeber unzumutbar sei, das Arbeitsverhältnis weiterzuführen.

Einer, der nicht länger wegschauen konnte, ist auch Miro Strecker. Es ist ein heißer Julitag im Jahr 2007. Miro Strecker fährt in seinem Lkw von Hamburg nach Wertingen in Bayern. Geladen hat er an diesem Tag Gammelfleisch. 13 Paletten, 11,5 t, K3-Fleisch, nicht zum Verzehr geeignet, darunter gefrorene Rinderaugen, vier Jahre alte Hammelleber aus Neuseeland sowie verdorbene Fleischklappen, manchmal noch gut für Tierfutter. Am Ziel angekommen, sieht Strecker keine Arbeiter, sondern nur den Chef, der Ware ablädt. Er sieht den Chef die Etiketten von den Paletten reißen und sie sich eilig in die Hosentaschen stopfen. Er weiß nicht, an wen er sich wenden soll mit seiner Information. Nach mehreren erfolglosen Versuchen bei anderen Behörden ruft er die Gewerbeaufsicht an, die in der Folge einen riesigen Skandal aufdeckt: Eine italienische Firma hatte mit einer eingespielten Lieferkette deutsches Recht umgangen, Fleisch scheinbar aus- und eingefahren und schließlich Hunderte Tonnen Gammelfleisch an Berliner Dönerbuden verkauft.

Hinweisgebende sind Helden, weil sie wissen, was auf sie zukommt, und es trotzdem tun. Hinweisgebende werden jetzt geschützt.

FAZIT

Der Entwurf des neuen Hinweisgeberschutzgesetzes sieht einen umfassenden Schutz von Hinweisgebenden vor. Zwar findet sich im Gesetzentwurf auch die immer noch vorherrschende Angst vor Denunziation – das war ja der Grund, warum wir seit über 30 Jahren auf so ein Gesetz warten. In der täglichen Praxis sind die Fälle von Denunziation allerdings verschwindend gering. Immerhin wird aber der Denunziant bestraft. Viel wichtiger ist jedoch, dass die Person bestraft wird, die eine hinweisgebende Person eben wegen deren berechtigter Hinweise in irgendeiner Art und Weise behindert. Das ist gut und wichtig. Das Hinweisgeberschutzgesetz wird unabhängig von seiner gesetzlichen Verpflichtung zu einer großen Akzeptanz führen, denn Hinweisgebende schützen nicht nur Außenstehende wie Kunden oder Verbraucher. Auch das Unternehmen selbst wird geschützt, wenn Hinweisgebende auf bislang nicht bekannte Missstände hinweisen. In Zukunft sollte auch über eine Art Belohnung für Hinweisgebende nachgedacht werden, wie wir es in anderen Jurisdiktionen kennen. Das macht die Sache noch spannender und im Übrigen wird es immer spektakuläre Fälle von Hinweisgebenden geben, die sich wegen ihrer dann spektakulären Hinweise möglicherweise eine völlig neue Existenz aufbauen müssen.



© Peter Badje

Prof. Dr. Peter Fissenewert

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei BUSE. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind das Wirtschaftsrecht und das Wirtschaftsstrafrecht und hier insbesondere das Gesellschaftsrecht, Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz sowie Compliance-Beratung und Managerhaftung. Peter Fissenewert hat als Mitglied des DIN-Normenausschusses Organisationsprozesse (NAOrg) NA 175-00-01 AA „Governance und Compliance-Management“ u.a. an der neuen ISO 37301 mitgewirkt.